

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3484
Urteil Nr. 181/2005 vom 7. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 50 des Erbschaftssteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 31. Januar 2005 in Sachen P. De Ceulaer und N. De Ceulaer gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 50 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Flämische Region anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 und/oder Artikel 172 der Verfassung, indem er für die Festlegung des Erbschaftssteuersatzes die Erwerbungen durch Stiefkinder mit den Erwerbungen in gerader Linie gleichstellt, nicht aber die Erwerbungen durch Stiefenkelkinder? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Gemäß Artikel 50 des Erbschaftssteuergesetzbuches, ersetzt durch Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 2001 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2002, wird in der Flämischen Region durch die Festlegung des Erbschaftssteuersatzes eine Vererbung zwischen einem Stiefelternteil und einem Stiefkind der Vererbung in gerader Linie gleichgestellt.

B.1.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoße, da die Gleichstellung mit dem für Erben in gerader Linie geltenden Satz für Erwerbungen durch Stiefkinder gelte, jedoch nicht für Erwerbungen durch Stiefenkelkinder.

Aus den Angaben der Akte geht hervor, dass die Kläger vor dem vorlegenden Richter Kinder einer nicht vorverstorbenen Stieftochter des Erblassers sind. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Kategorie von Personen.

B.2. Die Bestimmung des Steuersatzes und die Festlegung seiner Modulierung obliegen dem zuständigen Steuergesetzgeber. Wenn er hierzu Unterscheidungskriterien anwendet, müssen diese objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sein. Die betreffenden Sätze und Modalitäten müssen in gleicher Weise auf jeden angewandt werden, der sich hinsichtlich der Maßnahme und

des angestrebten Ziels in einer gleichwertigen Position befindet, selbst wenn der Steuergesetzgeber unterschiedliche Situationen durch Kategorien auffangen kann, die notwendigerweise nur annähernd der Wirklichkeit entsprechen.

B.3.1. Gemäß Artikel 731 des Zivilgesetzbuches fallen Erbschaften den Kindern und Nachkommen des Verstorbenen zu, seinem weder geschiedenen noch von Tisch und Bett getrennt lebenden Ehepartner, seinen Verwandten in aufsteigender Linie und in der Seitenlinie in der Reihenfolge und gemäß den Regeln, die im Gesetz festgelegt sind. Der Gesetzgeber wendet also bei der Bestimmung der Erben zwei Kriterien an, nämlich die Blutsverwandtschaft und die eheliche Verbindung. Alle anderen Personen können nur durch ein Testament des Erblassers oder durch eine vertragliche Bestimmung zum Erben am Nachlass einer Person beteiligt werden.

B.3.2. Vor der Einführung von Artikel 50 des Erbschaftssteuergesetzbuches durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 wurde in der Flämischen Region der niedrigste Erbschaftssteuersatz bestimmten Kategorien gesetzlicher Erben vorbehalten, nämlich den Erben in gerader Linie und dem längstlebenden Ehepartner. Außer im Falle einer Adoption durch Stiefeltern erbten die Stiefkinder, die bei Nichtbestehen einer Blutsverwandtschaft nach den Regeln des bürgerlichen Rechts keine gesetzlichen Erben ihrer Stiefeltern sind, den Nachlass zum höchsten Satz « zwischen anderen Personen ».

B.4.1. Die Gleichstellung einer Vererbung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern mit einer Vererbung in gerader Linie hinsichtlich der Erbschaftssteuern findet nach Darlegung des Dekretgebers ihre Grundlage in der festen Verbindung, die zwischen Stiefeltern und Stiefkindern entstehen kann durch den Umstand, dass sie oft während einer längeren Zeit zusammen gelebt haben (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428/1, S. 6).

B.4.2. Der erbschaftssteuerliche Behandlungsunterschied zwischen Stiefkindern, die von ihren Stiefeltern erben, und Stiefenkelkindern, die von ihren Stiefgroßeltern erben, beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium, nämlich der Festigkeit der Familienbande, da es sich im ersten Fall um Mitglieder einer Kernfamilie handelt, während dies im letzteren Fall nicht zutrifft.

B.4.3. Da die Gewährung des vorteilhaften Satzes für Stiefkinder eine Ausnahme zu der zuvor geltenden Regelung darstellt, nach der nur bestimmte Kategorien von gesetzlichen Erben in den Genuss dieses Satzes gelangen konnten, konnte der Dekretgeber in Ausübung seiner Beurteilungsbefugnis diese Ausnahme einschränkend auslegen.

B.4.4. Stiefenkelkinder sind nicht auf unverhältnismäßige Weise von den höheren Erbschaftssteuern betroffen, da davon ausgegangen werden kann, dass sie, weil sie grundsätzlich nicht der Kernfamilie des Erblassers angehören, nicht die gleiche Verbindung zum Familienvermögen, das der Erblasser bei seinem Tod hinterlässt, wie die Stiefkinder haben. In dem Fall, wo ein Stiefenkelkind mit den Stiefgroßeltern zusammenwohnt, kann es gemäß der angefochtenen Bestimmung unter den Bedingungen, die in Artikel 50 Absatz 3 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Flämische Region geltenden Fassung festgelegt sind, in den Genuss des Erbschaftssteuersatzes gelangen, der für Pflegekinder gilt und der dem Satz bei der Vererbung in gerader Linie entspricht.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 50 des Erbschaftssteuergesetzbuches, ersetzt durch das Dekret der Flämischen Region vom 21. Dezember 2001 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2002, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem er auf die Vererbung zwischen einem Stiefgroßelternteil und einem Stiefenkelkind nicht den Satz für eine Vererbung in gerader Linie anwendbar macht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts